

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Straße 7, 80807 München

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53
80502 München

Unser Zeichen
UB

Telefon
089/14003-90

E-Mail
Ulrich.berkmann@alpenverein.de

Datum
14.07.2022

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung: Mindestabstände von Windenergieanlagen; Verbandsanhörung

Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins

Sehr geehrter Herr Staatsminister Christian Bernreiter,

der Deutsche Alpenverein bedankt sich für die Möglichkeit, sich an oben genanntem Verfahren beteiligen zu können und gibt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele folgende Stellungnahme ab.

Wir begrüßen außerordentlich die Bemühungen der Staatsregierung den Ausbau der Windkraft voranzutreiben und dafür Ausnahmen von der 10H-Regelung zuzulassen. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zu den nationalen und bayerischen Klimaschutzzielen geleistet.

Gleichzeitig müssen aber weiterhin die Belange des Artenschutzes und der Bevölkerung vollumfänglich berücksichtigt werden. Gerade die im Fokus der Windkraft stehenden Waldflächen sind von zentraler Bedeutung als Lebensraum, für den Wasserhaushalt, das regionale Klima und die Erholung der Bevölkerung. Naturschutzfachlich wertvolle und unzerschnittene Waldflächen sollten daher weiterhin frei von Windkraftanlagen bleiben.

Wir sprechen uns weiterhin dafür aus, dass Gebiete für Windenergieanlagen grundsätzlich regionalplanerisch festgelegt werden. Dadurch werden von vorneherein alle relevanten Belange abgewogen. Es muss darum gehen in möglichst großräumiger Betrachtung die geeignetsten Flächen zu identifizieren.

Zudem sehen wir die Notwendigkeit eines transparenten Informationsprozess über die Fortschritte des Windkraftausbau in Bayern. Dieser soll der Bevölkerung die Notwendigkeit von Windenergieanlagen aufzeigen und dadurch Akzeptanz schaffen.

Begründung:

Durch die Änderung der Bayerischen Bauordnung soll eine Ausnahme von der 10 H-Regelung für mehrere Fallgruppen zugelassen werden. Für diese Fälle gilt dann ein Abstand von 1.000 Metern der Windenergieanlagen zur schutzwürdigen Wohnbebauung.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen stellt aus Sicht des DAV die beste Möglichkeit dar, windhöffige sowie natur- und landschaftsbildverträgliche Gebiete zu identifizieren und dadurch den Ausbau der Windkraft zu steuern. Da die naturräumlichen Gegebenheiten in den Planungsregionen sehr unterschiedlich sind, darf es hierbei keine festgelegten Quoten geben. Neben der Akzeptanz der Bevölkerung müssen vor allem der Artenschutz und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild eingehend geprüft und abgewogen werden. Umgekehrt sollten Gebiete außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete von Windkraftanlagen freigehalten werden.

Flächen in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten, vorbelastete Gebiete, Repowering-Standorte, Militärische Übungsgelände

Wir stimmen der Ausnahme von der 10 H-Regelung grundsätzlich zu. Jedoch müssen auch hier die artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere des Vogelschutzes, bestmöglich berücksichtigt werden. Windkraftgebiete sollten für diese Bereiche regionalplanerisch festgelegt werden.

Waldflächen

Windhöffige Standorte liegen regelmäßig auch auf bewaldeten Höhenrücken. Die Einschätzung, dass hier die Auswirkungen auf das Landschaftsbild geringer ausfallen, teilen wir nicht. Hochwertige, naturnahe und bisher nicht zerschnittene Waldflächen sind zudem äußerst wertvolle Lebensräume und sollten daher frei von Windkraftanlagen bleiben. Geeignet sind besonders windhöffige und naturschutzfachlicher weniger wertvollen Standorte. Auch auf Waldflächen ist eine Abwägung aller Belange im Zuge der Regionalplanung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Reich
Ressortleiter Naturschutz und Kartografie



Ulrich Berkmann
Ressort Naturschutz und Kartografie